



Wirtschaftsblockade der Vereinigten Staaten gegen die Republik Kuba

Zur Erinnerung: Im Mai 1959 proklamierte die kubanische Regierung eine Agrarreform. Und führte sie aus, indem sie den Besitz von mehr als 400 ha Ackerland verbot. Mehr als 600.000 ha werden auf diese Weise an mehr als 400.000 Bauern- und Genossenschaftsfamilien mit einer maximalen Rate von 67 ha umverteilt, zum Leidwesen kubanischer und ausländischer Latifundisten, darunter hauptsächlich nordamerikanische Staatsangehörige. Die kubanische Regierung sieht eine Entschädigung vor, aber die Forderungen der US-Regierung sind so enorm, dass sie das kubanische Volk dauerhaft ruinieren würden.

Im April 1961 führte der militärische Überfall der Exilkubaner an einem Ort namens *Schweinebucht* (*Bahia de Cochinos*) zu einem Fiasko für die US-Geheimdienste.

Am 7. Februar 1962 verkündete Präsident Kennedy das Embargo gegen die Republik Kuba in der Absicht, dass diese Entscheidung von allen* respektiert werden sollte, auch von nicht-amerikanischen Personen und Unternehmen, auch wenn diese nicht in den Vereinigten Staaten ansässig sind.

Die UNO-Generalversammlung hat diese Blockade mit Unterstützung unserer Schweizer VertreterInnen mit überwältigender Mehrheit mehrfach verurteilt. Dennoch wird dieses illegale Embargo 60 Jahre später immer noch durchgesetzt, heute sogar in besonders strenger Form.

- Es bleibt unmöglich, Devisen und Waren aus der Schweiz nach Kuba zu verschicken.
- Sogar in der Schweiz ist es unmöglich, einen Beitrag an *mediCuba-Switzerland* zu schicken, an einen Verein mit Sitz in Zürich, der von unserem Genossen Franco Cavalli unterstützt wird, mit dem Ziel, in Kuba im Bereich der öffentlichen Gesundheit mitzuwirken.
- Während der Covid-Krise war es unmöglich, Beatmungsgeräte nach Kuba zu schicken.

NB.*: Abweichend vom Embargo können Getreidebauern in den USA weiterhin ihren Weizen und Mais nach Kuba exportieren.

NB.**: Lienhard Ochsner, Bundesanwalt a.D., in der NZZ vom 30.06.2021

Und hier in der Schweiz: «unsere» Finanzinstitute weigern sich, Zahlungen mit dem Wort Kuba zu tätigen, und sei es nur einen Beitrag an einen nach Schweizer Recht bestehenden Verein wie *Schweiz-Kuba*.

Die Untätigkeit der Schweiz kommt einer Abgabe ihrer Souveränität gleich**.

Unsere Anforderung:

Die verschiedenen Schweizer Bundesbehörden, darunter der Banken-Ombudsman, die FINMA, die Bundeskammern usw., müssen die Anwendung von Embargo-Massnahmen gegen Kuba in der Schweiz untersagen. Dies gilt auch für Unternehmen mit Sitz in der Schweiz.

NB.*: Abweichend vom Embargo können Getreidebauern in den USA weiterhin ihren Weizen und Mais nach Kuba exportieren.

NB.**: Lienhard Ochsner, Bundesanwalt a.D., in der NZZ vom 30.06.2021